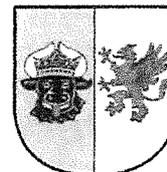


**Landesforstanstalt**  
Mecklenburg-Vorpommern  
Der Vorstand



Forstamt Kaliß · Karl-Marx-Straße 20 · 19294 Kaliß

**Staatliches Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Westmecklenburg**

**z.H.:** [REDACTED]  
**Bleicherufer 13**  
**19053 Schwerin**

**E-Mail:**

[REDACTED]

**Forstamt Kaliß**

Bearbeitet von: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Fax: 03994 235-431

E-Mail: [REDACTED]

Aktenzeichen: 7444.39-1  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Kaliß, 14. Oktober 2024

**Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 13 Windkraftanlagen  
(WKA) am Standort Glaisin – „WKA Bresegard III“**

*Hier: Stellungnahme Träger öffentlicher Belange*

- Anlage: Übersichtskarte

Antragsteller: naturwind schwerin GmbH

Anlagenbezeichnung: 13 WKA Typ Vestas V162; NH: 169 m; RD: 162 m; NL:  
7,2 MW mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m;  
Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV

Anlagenstandort: Gemarkung Glaisin; Flur 4; Flurstücke 81, 85,  
Flur 5; Flurstück 272; Flur 6; Flurstücke 44, 51, 56, 57,  
61, 73, 74, 75, 109, 110, 148, 151

Antragsgegenstand: Errichtung und Betrieb von 13 WKA; mit UVP

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich zu o. g. Vorhaben für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes<sup>1</sup> (BWaldG) und des Landeswaldgesetzes M-V<sup>2</sup> (LWaldG) in Verbindung mit der Waldbrandschutzverordnung<sup>3</sup> wie folgt Stellung:

<sup>1</sup> Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

<sup>2</sup> Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

<sup>3</sup> Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung - WaldBrSchVO) vom 09. August 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 730, 962), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 271) geändert worden ist

Vorstand: Manfred Baum  
Landesforstanstalt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0  
Telefax: 03994 235-400  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058  
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Aus forstbehördlicher Sicht werden nachfolgend aufgeführte Standorte für Windenergieanlagen (WEA) abgelehnt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	WEA	Bemerkung
Glaisin	6	44	WEA 3	automatische Löscheinrichtung fehlt
Glaisin	6	75	WEA 6	automatische Löscheinrichtung fehlt
Glaisin	6	73	WEA 7	automatische Löscheinrichtung fehlt
Glaisin	6	148	WEA 9	automatische Löscheinrichtung fehlt
Glaisin	6	151	WEA 10	automatische Löscheinrichtung fehlt
<b>Glaisin</b>	<b>5</b>	<b>85</b>	<b>WEA 13</b>	<b>Unterschreitung Waldabstand Nach §20 LWaldG, automatische Löscheinrichtung fehlt</b>

- 1. Die WEA 13 ist so zu verschieben, dass der Waldabstand von 30 Metern eingehalten wird.**
- 2. Die Windenergieanlagen (WEA) 3, 6, 7, 9, 10 und 13 sind mit automatischen Löschanlagen in den Kanzeln auszustatten. Der Nachweis ist den Antragsunterlagen hinzuzufügen und durch Bauabnahmeprotokolle vor Inbetriebnahme zu erbringen.**

#### Begründung

Zu 1.

Für Windenergieanlagen (WEA) gilt grundsätzlich der Abstand zum Wald von 30 Metern nach § 20 LWaldG i. V. m. der „Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald“ (WAbstVO M-V)<sup>4</sup>.

Nach richterlicher Auffassung entfalten die Rotorflügel als Teil der baulichen Anlage vergleichbare Wirkungen wie eine Gebäudeaußenwand und bilden damit die in der Entscheidungsfindung zu beachtenden räumlichen Grenzen. Eine WEA definiert sich folglich einschließlich der sich rotierenden Rotorflügel. Die Messung des Waldabstandes zur WEA beginnt an der Waldtraufkante und endet an der vertikalen Achse der Rotorblattspitze (siehe Anlage 1). Selbst bei einer theoretisch angenommenen, maximalen Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes auf null Meter wäre demnach immer die Länge des Rotorradius als Abstand zu Wald einzuhalten.

Die grundsätzliche Einhaltung des gesetzlich fixierten Waldabstandes ist eine klare rechtliche Vorgabe zum Schutz des Waldes und zur Gewährleistung seiner kontinuierlichen Funktionserfüllung, zur Sicherung weiterer möglicherweise betroffener Natur- und Sachgüter und der baulichen Anlage sowie zur Gefahrenabwehr. Windenergieanlagen bergen für den Wald sowie mit ihm verbundene Natur- und Sachwerte durch ihre spezifischen Eigenschaften ein nachweisliches Gefährdungsrisiko.

Ausnahmen von Anwendung der genannten Waldabstandsvorgaben in Bezug auf Windenergie regelt seit Kurzem auch der „Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land“ vom 07.02.2023. Diese Erlasslage kann unter Einbeziehung des Prüfergebnisses der jeweiligen Kategorien der Schutz- und Erholungsfunktion der Waldfläche eine Unterschreitung des Waldabstandes bis zur eventuellen Überstreichung von Waldbeständen ermöglichen.

<sup>4</sup> Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - **WAbstVO M-V**) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808) geändert worden ist

Der von der Landesregierung zur Gestaltung fördernder Rahmenbedingungen und zur Beschleunigung des Windenergieausbaus erlassene „Planungserlass Wind-an-Land“ soll so sowohl mehr Potenzialfläche für die Windenergienutzung bereitstellen, als auch in Hinsicht auf § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)<sup>5</sup> einen Rahmen schaffen, um bei der Schutzgüterabwägung besonders schutzwürdige Güter und natürliche Ressourcen langfristig zu sichern.

Auf Basis der Betrachtung der forstlichen Kriterien gemäß Planungserlass Wind-an-Land kann Wald mit geringer und mittlerer Bedeutung (Kategorien 1 bis 2) der Schutz- und Erholungsfunktion gemäß Waldfunktionenbewertungsverordnung und einer Gesamtflächengröße von kleiner als 500 Hektar grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie in Anspruch genommen werden. An Wäldern der Kategorien 1 bis 2 der Schutz- und Erholungsfunktion über 500 Hektar können die Turmfundamente bis an den Wald errichtet werden, sodass die Rotoren der Windenergieanlage den Wald überstreichen. Bei Wäldern mit hohen bis herausragenden Schutz- und Erholungsfunktionen (Kategorie 3 bis 5) ist grundsätzlich der Waldabstand einzuhalten. Die Kategorisierung der Waldfunktionen liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Forstbehörde.

In begründeten Einzelfällen kann weiterhin auf Grundlage von § 2 Nr. 6 WAbstVO eine Ausnahme von der Einhaltung des Waldabstandes nach § 20 LWaldG zugelassen werden, wenn der Schutzzweck und die Waldfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist in der abschließenden Stellungnahme der Forstbehörde zu prüfen.

Es ist anhand der Planungsunterlagen bereits jetzt ersichtlich, dass die WEA 13 mit den Rotorblättern direkt an den Wald im Süd-Westen angrenzt. Die WEA 13 unterschreitet den gesetzlich vorgegebenen Waldabstand um 30 m, sodass die äußere Spitze der Rotoren der Windenergieanlage an die Waldkante angrenzen. Bei dem Wald handelt es sich um eine Waldfläche mit einer geringen Bedeutung für die Schutzfunktion (Kategorie 1). Der Wald erfüllt jedoch als Waldfläche mit überdurchschnittlicher Erholungsfunktion gemäß Waldfunktionenkartierung (Stufe II) und als Waldfläche in Tourismusentwicklungsräumen die Erholungsfunktion in besonderem Maße (Kategorie 3). Bei der Waldfunktionenkartierung werden Wälder als „Wald mit Erholungsfunktion“ erfasst, wenn sie wegen einer signifikant hohen Inanspruchnahme durch Waldbesucher eine besondere Bedeutung für Erholung und Fremdenverkehr haben. Diese Wälder tragen zur physischen und psychischen Erholung bei, sie reinigen die Luft durch ihre Filterwirkung, bieten Abwechslung durch Vielfalt an optischen und akustischen Eindrücken, reichern die Luft mit aromatischen Duftstoffen an, dämpfen Lärmeinwirkungen und gewährleisten wohltuenden Sichtschutz. Mit der Wahrung des gesetzlich fixierten Waldabstandes von 30 Metern und die mit ihm verbundenen Schutzzwecke werden die von der Windenergieanlage ausgehenden Beeinträchtigungen des Waldes gewährleistet. Einer deutlichen Unterschreitung des Waldabstandes auf ca. 0 Meter, gemessen von der Waldtraufkante bis zur Rotorblattspitze, kann von Seiten der Forstbehörde nicht zugestimmt werden.

**Die WEA 13 ist so zu verschieben, dass der Waldabstand von 30 Metern eingehalten wird.**

Entsprechend der WAbstVO § 2 Abs.6 ist sicherzustellen, dass aufgrund der Eigenart der Anlage geeignete Maßnahmen ergriffen werden um zu gewährleisten, dass der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die südlich angrenzende Waldfläche setzt sich aus verschiedenen Beständen und Baumarten zusammen und reicht von einem 140-jährigen Kiefernaltholzbestand bis zu einem Laubmischwald von Eichen und Buchen. Die Waldfläche liegt in einem Gebiet mit hohen

<sup>5</sup> Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

Waldbrandrisiko (A). Besonders der Kiefernbestand ist bei einem Brand der Kanzeln gefährdet. Dementsprechend ist bei einer Unterschreitung des 50 Meter Bereiches sicherzustellen, dass eine automatische Löschanlage vorhanden ist (Erlass Waldbrandschutz bei Windenergieanlagen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V, vom 22.07.2013). Gleiches trifft auch auf die WEA 3, WEA 6, WEA 7, WEA 9 und WEA10 zu. Auch bei diesen Anlagen wird der 50 Meter Sicherheitsabstand unterschritten.

Zu 2.

Aus Anlass der aktuellen Entwicklung zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien im Land M-V befinden sich diverse Projekte zum Ausbau der Windenergie in der Planungsphase. Hierdurch können Waldbrandgefahren entstehen. Um negative Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) als Verursacher von Waldbränden, z. B. durch technische Defekte, oder auf bestehende Waldbrandüberwachungsanlagen zu reduzieren, sind von den Antragstellern für Bau und Betrieb von WEA ab sofort weitergehende Prüfungen und Auflagen zu fordern und die entsprechenden Nachweise beizubringen. Anderenfalls kann eine Genehmigung durch die unteren Forstbehörden nicht erteilt werden.

Der ausgewiesene Windpark am Standort Glaisin – „WKA Bresegard III“ liegt im Waldbrandrisikogebiet A = Gebiet mit hohem Waldbrandrisiko. Nach Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (LU) vom 22.07.2013 ist für die Sicherstellung des Waldbrandschutzes zusätzlich folgendes sicherzustellen:

**In allen WEA, deren äußere Rotorblattspitzen sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befinden, sind automatische Löschanlagen in den Kanzeln der WEA zu installieren. Der Nachweis ist über die Planungsunterlagen und durch Bauabnahmeprotokolle vor Inbetriebnahme zu erbringen.**

**Alle WEA, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, sind mit Brandmeldern auszustatten. Sollte durch einen Brandmelder eine Störung registriert werden, muss es zu einer automatischen Abschaltung der Anlage kommen.**

Die durch die WEA (3, 6, 7, 9,10 und 13) betroffenen Waldflächen sind hauptsächlich mit Kiefern in verschiedenen Altersstufen bestockt. Sie reichen vom Jungbestand bis zum Altholzbestand.

WEA	Gemarkung Flur Flurstück			Entfernung Wald / Rotorradius	Waldbestand
WEA 3	Glaisin	6	44	30 Meter	Kiefer 44 Jahre
WEA 6	Glaisin	6	75	37 Meter	Kiefer / Birke 80 Jahre
WEA 7	Glaisin	6	73	30 Meter	Kiefer / Birke 83 Jahre
WEA 9	Glaisin	6	148	37 Meter	Kiefer 77 Jahre
WEA 10	Glaisin	6	151	30 Meter	Kiefer
WEA 13	Glaisin	5	85	0 Meter	Kiefer 140 Jahre Buche / Eiche 133 J.

Die Landesforstanstalt M-V betreibt auf Grund der regional sehr hohen Waldbrandgefährdung das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) „Fire Watch“. Dieses basiert auf einem Kamerasystem welches optische Merkmale erfasst und Veränderungen auswertet. Durch den Neubau der Windenergieanlage (WEA) kann es zu Sichtfeldeinschränkungen der Kameras

Vorstand: Manfred Baum  
Landesforstanstalt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0  
Telefax: 03994 235-400  
E-Mail: zentrale@ifoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058  
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

und/oder technischen Einschränkungen des Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems kommen. Der nächstgelegene Kamerastandort befindet sich in südlicher Richtung auf dem Feuerwachturm Karenz in ca. 4300 Metern.

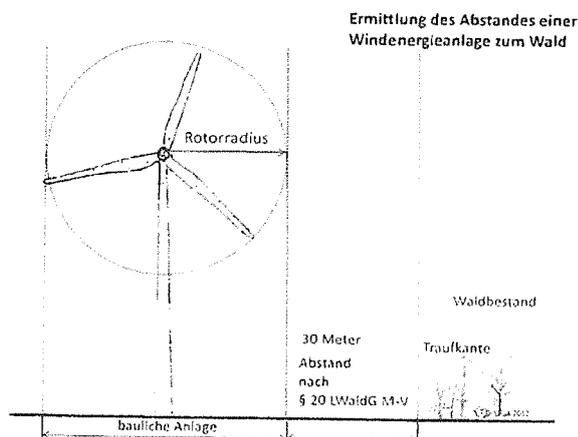
Das Gutachten „Windenergievorhaben Glaisin“ der Fa. IQ Technologies for Earth and Space GmbH mit Stand vom 18.12.2023 liegt in den Planungsunterlagen vor. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass durch die Errichtung des Windenergievorhabens Glaisin im 20 Kilometer Sichtbereich des Kamerastandortes Karenz es zu keiner zusätzlichen Sichtfeldeinschränkung auf Waldflächen kommt, welche nicht durch andere Sensoren kompensiert werden können.

Weiterhin wirkt sich das Windenergievorhaben nicht auf die vorhandenen Funklinien des Waldbrandfrüherkennungssystems aus.

Bei den nachfolgend aufgeführten Standorten für WEA liegt keine Betroffenheit von Wald vor.

Gemarkung	Flur	Flurstück	WEA
Glaisin	6	56 und 57	WEA 1
Glaisin	6	51	WEA 2
Glaisin	6	61	WEA 4
Glaisin	6	74/2	WEA 5
Glaisin	6	110	WEA 8
Glaisin	5	272	WEA 11
Glaisin	5	81	WEA 12

Anlage 1



Forstamt

Vorstand: Manfred Baum  
Landesforstanstalt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0  
Telefax: 03994 235-400  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058  
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

